

Schul- und Hausordnung

Schülerinnen und Schüler, die in unsere Schule aufgenommen werden, treten in die Schulgemeinschaft ein. Diese Gemeinschaft hat das Ziel, Bildung und Lernen für den Einzelnen zu ermöglichen und so die bestmöglichen Grundlagen für den späteren Beruf und das gesamte Erwachsenenleben zu legen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Regeln und Ordnungen notwendig, die sowohl die Rechte als auch die Pflichten für jeden einzelnen an unserer Schule Beteiligten festlegen. Jede Ordnung weist Gebote und Verbote auf, die immer das Ziel der Gemeinschaft unterstützen und schützen. Ist jeder Einzelne freiwillig zur Befolgung solcher Regeln bereit, so wird diese Ordnung nicht als Zwang sondern als Selbstverständlichkeit empfunden.

Rassismus, Gewalt und Intoleranz finden bei uns keinen Platz. Denn die Achtung der Menschenwürde eines Jeden von uns ist Grundlage dieser Ordnung – und zu dieser Achtung gehören der Respekt vor dem einzelnen Menschen ebenso wie die Vermeidung von Unhöflichkeiten. Dieser Respekt findet seinen Ausdruck unter anderem in der Wahrung bestimmter Umgangsformen. Solche Umgangsformen, wie das gegenseitige Grüßen, das Einräumen von Platz auf der Treppe, das Anbieten von Hilfeleistungen und der höfliche Umgang miteinander sollen das Verhältnis aller am Schulleben Beteiligten prägen und die Grundlage für ein förderliches Klima schaffen.

Grundsätzlich gilt: Der Umgang von, mit und zwischen Lehrern/innen, Schülern/innen, sonstigem Personal und Gästen des Hauses ist von Toleranz und Höflichkeit geprägt.

Fast alle hier genannten Regeln sind im Grunde selbstverständlich, die große Anzahl von Menschen in einer Gemeinschaft wie der Schule macht es jedoch erforderlich, diese schriftlich zu formulieren.

Alle Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen und auch Hausgäste müssen ihren Beitrag zum Gelingen einer solch großen Gemeinschaft leisten und akzeptieren, dass die Rechte des Einzelnen zugunsten der Rechte aller eingeschränkt sein können und der Verstoß gegen geltende Regeln geahndet wird.

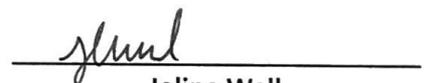
Paderborn, Dezember 2022



Lars Schröder
Schulleiter



Anke Labuhn
Schulpflegschaftsvorsitzende



Joline Wall
Schülersprecherin

§ 1 Miteinander

- Schülerinnen und Schüler** zeigen Interesse am Unterrichtsgeschehen und der sonstigen schulischen Arbeit. Sie nehmen aktiv am Unterricht teil, nutzen Arbeitsstunden und Studienzeiten sinnvoll. Sie verpflichten sich, gestellte Aufgaben vollständig und termingerecht zu erledigen und halten ihre Lern- und Arbeitsmaterialien in ordentlichem Zustand bereit. Sie gehen besonders verantwortungsbewusst und sachgerecht mit dem schulischen Eigentum (Bücher, Materialien, Geräte etc.) um und kommen für selbst verursachte fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen auf. Unsere Schüler/innen halten das Schulgelände und -gebäude sauber und regeln Konflikte vermittelnd und gewaltfrei.
- Eltern und Erziehungsberechtigte** nehmen ihre erzieherische Verantwortung wahr und unterstützen die Arbeit der Schule. Sie sprechen mit ihrem Kind über schulische Angelegenheiten und unterstützen es durch Lob, Ermunterung und Respekt für ihr Verhalten. Selbstverständlich fördern sie das Wohlergehen ihres Kindes, indem sie für Essen und Getränke sorgen. Sie ermutigen ihr Kind zur Ordnung, halten es dazu an und achten auf die Vollständigkeit und Einsatzfähigkeit der notwendigen Materialien. Sorgeberechtigte in jeder

Funktion halten Kontakt zur Schule, nehmen an schulischen Veranstaltungen teil (Beratungstage, Schulfeste, Pflugschaften etc.) und nehmen ihre finanziellen Verpflichtungen wahr.

- (3) **Lehrerinnen und Lehrer** unterstützen Schüler/innen bei der umfassenden Entwicklung ihrer Fähigkeiten und vermitteln eine zeitgemäße Bildung und Erziehung, die von Toleranz und Respekt füreinander geprägt ist. Sie gehen sorgfältig mit der Lernzeit um und unterstützen den Lernprozess durch eine fachlich fundierte Unterrichtsplanung und Aufgabenstellung. Der Lern- und Leistungswille der Schüler/innen wird von ihnen gefördert und sie leiten an zu Eigenständigkeit und Selbstverantwortung. Durch ihr gezeigtes Verhalten sind sie Vorbilder ihrer Schüler/innen und sorgen dafür, dass ihre Grundbedürfnisse wie der Wunsch nach neuen Erfahrungen, die Übernahme von Verantwortung, Lob und Anerkennung im Schulleben und Unterricht in besonderer Form berücksichtigt werden.
- (4) Die **Schulleitung** sorgt mit der Gestaltung der Rahmenbedingungen dafür, dass ein regelmäßiger, qualitativer Unterricht und Ganztagsbetrieb stattfinden können. Sie sorgt innerhalb der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für optimale Voraussetzungen einer individuellen Förderung.
- (5) Die gewissenhafte und zuverlässige Einhaltung von Absprachen und die Benutzung einer gewaltfreien, nicht verletzenden Sprache sind für alle Beteiligten selbstverständlich. Aus diesem Wissen heraus, dass eine positive Grundeinstellung und der Wunsch des gelungenen Miteinanders das Lernen erleichtern und verbessern, sorgen wir alle für eine Atmosphäre, in der Lob und Anerkennung, Humor und Toleranz, Respekt und Disziplin einen festen Platz in unserer Mitte haben. Unser gemeinsames Ziel ist es dabei, für alle Schüler/innen den jeweils besten Bildungsabschluss zu vermitteln und eine Erziehung zu gewährleisten, die ihnen eine Teilnahme am sozialen und beruflichen Leben ermöglicht.

§ 2 Verhalten vor Unterrichtsbeginn und Pausenregelungen

- (1) In der Sekundarstufe I sorgen die Eltern dafür, dass ihre Kinder spätestens **5 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof** (07.50 Uhr) eintreffen. **Hier werden sie um 07.55 Uhr von ihren Lehrer/innen abgeholt.** In der Sekundarstufe II kommen die Schüler/innen selbstständig und pünktlich in die Kursräume.
- (2) In den **großen Pausen muss das Schulgebäude von den Schülern/innen der Sekundarstufe I unverzüglich verlassen werden.** Die Aufsicht führenden Lehrer/innen suchen die abgesprochenen Standorte auf und stehen bei Problemen als Ansprechpartner/in zur Verfügung. Bei starkem Regen oder Schneefall, ebenso wie anderen witterungsbedingten Extremen, werden im Einzelfall **Ausnahmeregelungen** durch die Schulleitung bekannt gegeben.
- (3) In den **kleinen Pausen bleiben die Schüler/innen im Klassenraum** oder begeben sich von einem Fachraum direkt dorthin. Sowohl im **Klassenraum als auch auf den Fluren** verhalten sich alle **diszipliniert**. Sollte der/die jeweilige Lehrer/in ausbleiben, so meldet im Regelfall der/die Klassensprecher/in dies **nach 10 Minuten dem Sekretariat**.
- (4) In **Fachräumen** verbleiben Schüler/innen nur, wenn ebenfalls eine **Lehrperson vor Ort** ist.
- (5) Aus Sicherheitsgründen sollten die Schüler/innen **bei einem Raumwechsel** sämtliche Taschen und Jacken zu dem dann aufzusuchenden Fachraum mitnehmen. Geld- und Wertgegenstände sollen nicht in den Klassen bzw. Umkleieräumen aufbewahrt werden, denn bei Verlust bzw. Beschädigung wird seitens der Schule bzw. der Stadt keinerlei Haftung übernommen.



§ 3 Verhalten auf dem Schulgelände

- (1) Während der Unterrichtszeit und während der Pausen darf **das Schulgelände nur mit Genehmigung eines/r Lehrers/in verlassen werden**, der Versicherungsschutz ist sonst nicht gewährleistet.
- (2) **Das Fahrradfahren und die Nutzung sonstiger Fortbewegungsmittel (Skateboard etc.) vor und nach dem Unterricht haben auf dem Schulgelände ebenso wie auf dem Bürgersteig besonders rücksichtsvoll und vorsichtig zu geschehen.** Während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist das Fahrradfahren etc. grundsätzlich nicht gestattet. Fußgänger haben auf dem Schulgelände zu jeder Zeit Vorrang. Alle Fahrräder müssen in den Fahrradständern **abgestellt** und gegen Diebstahl **gesichert** werden. Autos, Motorräder, E-Scooter, Roller etc. werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt und ebenfalls gesichert. Weder die Schule noch die Stadt Paderborn übernehmen die Haftung für die abgestellten Fahrzeuge. Alle Fortbewegungsmittel sollten nur mit größter Vorsicht und entsprechender Schutzkleidung genutzt werden.
- (3) Auf dem Schulhof vor der Mensa und auf den dafür vorgesehenen Spielflächen (Basketballkörbe, Tischtennisplatten, Torwand etc.) darf mit **leichten, weichen Bällen** gespielt werden. In der zweiten Hälfte der Mittagspause kann der Sportplatz für weitere Sportaktivitäten (z.B. Fußballspielen) unter Aufsicht genutzt werden. Bei allen Bewegungsspielen in der Pause muss Vorsicht und Rücksicht geübt werden. Um Verletzungen zu vermeiden, ist das Werfen mit harten Gegenständen (z. B. Frisbees) grundsätzlich nur unter Aufsicht auf aufgewiesenen Flächen erlaubt.
- (4) Mit den **Spielgeräten**, die sich auf dem Gelände befinden, gehen alle Schüler/innen ordentlich und behutsam um.
- (5) Für die Fachräume, Aufenthaltsräume, Selbstlernzentren und Mensa gelten gesonderte Regelungen (siehe dazu die Aushänge an Ort und Stelle).
- (6) Gem. § 54 (5) des SchulG NRW ist der Verkauf, der **Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke** sowie **das Rauchen** auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt. Dasselbe gilt für alle anderen **gesundheitsgefährdenden Substanzen**. Das Jugendschutzgesetz und alle Gesetze zum Schutz vor Betäubungsmitteln gelten selbstverständlich uneingeschränkt. Der Ausschank und Genuss alkoholischer Getränke ist ausschließlich im Rahmen von besonderen schulischen Feiern (z.B. Abschlussfeier Jahrgang 10 und Q2) nach Genehmigung durch den Schulleiter gestattet.
- (7) Für **Schüler/innen der Sekundarstufe I ist der Gebrauch von Smartphones, Smartwatches, MP3-Playern und anderen Handhelds** während der Schul- und Unterrichtszeit **verboten**. Dies gilt im Rahmen ihrer Vorbildfunktion auch für Schüler/innen der Sekundarstufe II, wenn sie sich im Gebäude A und auf dem Schulhof des Gebäudes A aufhalten. Mitgebrachte Smartphones etc. in der Sekundarstufe I sind ausgeschaltet oder bleiben lautlos in der Tasche. Für unterrichtliche Zwecke ist mit Genehmigung eines/r Lehrers/in selbstredend eine Ausnahme zu machen. **Für Schüler/innen der Sekundarstufe II ist der Gebrauch von Smartphones, Smartwatches, MP3-Playern und anderen Handhelds** während der Schulzeit im Gebäude B grundsätzlich erlaubt. Während des Unterrichts bleiben alle Geräte, die nicht dem Unterricht dienen, lautlos in der Tasche. Im Falle eines Verstoßes werden die Geräte ausgeschaltet eingesammelt, unter Verschluss aufbewahrt und erst **nach Unterrichtsschluss** wieder ausgehändigt. Ausdrücklich soll an dieser Stelle auf das Recht am eigenen Bild (Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG) und den Jugendschutz im Internet (JMStV zusammen mit JuSchG) verwiesen sein. Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft achtet und ehrt diese Maßgaben.
- (8) **Schüler/innen der Sekundarstufe I** verlassen nach dem Ende ihres Unterrichts das Schulgebäude, sofern für sie keine weiteren schulischen Angebote und Veranstaltungen stattfinden. **Schüler/innen der Sekundarstufe II** verlassen das Gebäude B spätestens um 16.30 Uhr, sofern kein späterer Unterrichtsschluss vorliegt.

§ 4 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Für sämtliche Abfälle sind im Zuge des Umweltschutzes die **getrennten Abfallbehälter** zu benutzen.
- (2) **Essen im Unterricht, ebenso wie Kaugummikauen**, ist nur nach Absprache mit den Lehrern/innen erlaubt. Selbstverständlich wird darauf geachtet, dass Essenreste und Verpackungen vorschriftsmäßig entsorgt werden.
- (3) Für **mutwillig angerichtete Schäden am Schuleigentum** kommen die **Erziehungsberechtigten des/der Schülers/in auf**. Ist in einer Klasse oder in einem Kursraum ein Schaden entstanden, so hat der/die Verursacher/in bzw. der/die Klassensprecher/in dies unverzüglich der/dem Klassenlehrer/in bzw. der/dem Beratungslehrer/in und dem Hausmeister mitzuteilen.
- (4) **Ausgeliehene Schulbücher sind mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln**. Sie sind Eigentum der Stadt Paderborn. Für Beschädigungen, die der/die Schüler/in verursacht, stehen die Erziehungsberechtigten ein. Es können neben der vollen Erstattung eines Buches auch Teilbeträge erhoben werden.
- (5) **Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen** wie Messern, Schuss- und Gaswaffen, Feuerwerkskörpern, Schlagringen oder ähnlichen Dingen, die auf irgendeine Art die Sicherheit eines Menschen gefährden können, **ist strengstens verboten**. Bei einem Verstoß werden sowohl das Jugendamt als auch die Polizei informiert.
- (6) Die Lehrer/innen der **letzten Unterrichtsstunde** im jeweiligen Klassen- oder Fachraum achten, gemeinsam mit dem Ordnungsdienst, darauf, dass der **Raum sauber und ordentlich verlassen** wird und die Stühle hochgestellt werden.

§ 5 Schulpflicht

- (1) Der/die Schüler/in ist verpflichtet, **regelmäßig und pünktlich** am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich **auf den Unterricht vorzubereiten** und dort **mitzuarbeiten**, die gestellten **Aufgaben zu erledigen**, sowie die erforderlichen **Lern- und Arbeitsmaterialien mitzubringen**.
- (2) Die **Beurlaubung vom Schulbesuch** ist nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Die Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich über die Klassenleitung bei der Schulleitung/der zuständigen Abteilungsleitung beantragt werden.
- (3) Unmittelbar **vor und nach den Ferien ist eine Beurlaubung grundsätzlich ausgeschlossen**, über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet einzig die Schulleitung. Ihre Weisung ist ohne Ausnahme bindend. Für einzelne Stunden erteilt der/die Fach- bzw. Klassenlehrer/in die Beurlaubung, **ein Arzt soll während der Unterrichtszeit nur in begründeten Ausnahmefällen aufgesucht werden**. Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung vom Sportunterricht entscheidet der/die Sportlehrer/in. Eine Freistellung über eine Woche hinaus kann er/sie nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses aussprechen. Über eine Freistellung vom Sportunterricht von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleitung im Regelfall aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses.
- (4) Die **Teilnahme an (mehrtägigen) Wanderungen und Studienfahrten ist** (gemäß §43 SchulG NRW) für die Schüler/innen **grundsätzlich verpflichtend**. Schüler/innen, die nicht mitfahren, müssen am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen. Eine Entscheidung über Ausnahmen trifft die Abteilungsleitung / Schulleitung nach Absprache mit der Klassenleitung. Seitens der Schule ist ein Ausschluss von schulischen Veranstaltungen, Exkursionen und Fahrten mit rechtzeitiger schriftlicher Stellungnahme möglich. In besonders schweren Fällen kann die Schulleitung auch unmittelbar vor einer Veranstaltung den Ausschluss



beschließen. Während einer schulischen Veranstaltung obliegt es dem Aufsicht führenden Personal, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

- (5) Alle **Schüler/innen führen ein ihnen übertragenes Amt sorgfältig und gewissenhaft** aus. Bei etwaigen Schwierigkeiten wenden sie sich zunächst an den/die zuständige/n Klassenlehrer/in bzw. Beratungslehrer/in.
- (6) Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, dem Sekretariat unmittelbar **Änderungen in ihren Kontaktdaten** (Telefon, Adresse) mitzuteilen.

§ 6 Krankmeldung/Ansprechpartner

- (1) Zunächst ist **der/die Klassenlehrer/in bzw. der/die Beratungslehrer/in Ansprechpartner** in allen schulischen und persönlichen Angelegenheiten des/der Schülers/in, er bezieht auf Wunsch oder auf Veranlassung weitere Ansprechpartner mit ein. Erste Ansprechpartner seitens der Schulleitung sind für Eltern und Schüler/innen die jeweils zuständigen Abteilungsleitungen.
- (2) Im **Krankheitsfall** ist die Schule **am selben Tag bis 07.55 Uhr mindestens telefonisch zu informieren**. In der Sekundarstufe II erfolgt die Krankmeldung über die den Schüler/innen bekannte Emailadresse. Sobald der/die Schüler/in wieder am Unterricht teilnimmt, muss er/sie dem/der Klassenlehrer/in bzw. dem/der Beratungslehrer/in eine **schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten** (sofern noch keine Volljährigkeit vorliegt) über Grund und Dauer des Versäumnisses, im Regelfall über den Schulplaner, vorlegen, andernfalls gilt die versäumte Zeit als unentschuldig. Bei **längerer Krankheitsdauer ist ein ärztliches Attest** erforderlich.
- (3) **Unfälle** eines/einer Schülers/Schülerin auf dem Schulweg, auf dem Schulhof und im Schulgebäude **sind sofort** dem/der Klassen- bzw. Fachlehrer/in und dem Sekretariat **zu melden**. Eine schriftliche Unfallmeldung für den Gemeindeunfallversicherungsverband ist zeitnah auszufüllen.

§ 7 Sicherheit

- (1) In **Notsituationen** ertönt ein **rhythmisch unterbrochener Signalton**. **Alle anwesenden Personen verlassen** entsprechend der zu Beginn des Schuljahres erfolgten Sicherheitsbelehrung **sofort das Schulgebäude und begeben sich zu den** bekannten **Sammelplätzen**. Entsprechende Aushänge sind auf den Fluren und in jedem Raum zu finden.
- (2) **Alle Schüler/innen betreten und verlassen das Schulgebäude über die bekannten Haupt- und Seiteneingänge**. Sämtliche Notausgänge im hinteren Teil des Schulgebäudes (in Richtung der Sportplätze) sind im Regelfall nicht zu benutzen und zum Teil alarmgesichert.
- (3) **Schulfremde Personen** halten sich ohne Ausnahme nur auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude auf, wenn sie **berechtigtes Anliegen** haben und verlassen dieses wieder, nachdem es vorgebracht wurde. Dies dient der Sicherheit unserer Schüler/innen! Gäste werden der Schulleitung bzw. dem Sekretariat gemeldet. Das Hausrecht der Schulleitung bleibt unangetastet.